

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Februar 1954

90/A.B.

zu 85/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Hillegeist und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 26. November 1953 eine Anfrage, betreffend die Behandlung der Sozialversicherungsrentner, eingebbracht, in der sie an den Bundesminister für soziale Verwaltung ^{folgende} zwei Fragen richteten:

1. Ist der Herr Bundesminister bereit und in der Lage, dem Parlament innerhalb kürzester Zeit einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgeschlagene ^{zwei} ^{folgende} Valorisierung der heutigen Sozialversicherungsrenten auf ein bestimmtes Vielfaches der Stammrente 1945 geregelt wird?

2. In welcher Weise könnte eine Befreiung der Sozialversicherungsrentner von der Zahlung der Postgebühr für die Überweisung der Renten erfolgen, die heute bei der vielfach unzulänglichen Rente eine empfindliche finanzielle Belastung für den einzelnen Rentner bedeutet?

Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Zu 1. Es ist richtig, dass der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in den Übergangsbestimmungen zu dem von ihm vergelegten Entwurf für die Neuregelung der österreichischen Sozialversicherung Ende November 1953 auch einen Vorschlag zur Neubemessung der nach den jetzt geltenden Bestimmungen aus den Rentenversicherungen angefallenen Renten (im folgenden als Altrenten bezeichnet) gemacht hat.

Eine Möglichkeit, sich mit der Frage der Neubemessung der Altrenten zu befassen, wird jedoch erst gegeben sein, sobald das neue Leistungsrecht der Rentenversicherung ausgearbeitet ist. Erst dann kann man sich über das Niveau, auf dem eine Neubemessung der Altrenten in Betracht käme, ein Bild machen. Ist es doch ohne weiteres klar, dass die Höhe der Alt- und der Neu-renten entsprechend aufeinander abgestimmt sein muss. Gerade die Neuregelung des Leistungsrechtes der Rentenversicherung, mit der gegenwärtig das Bundesministerium noch befasst ist, bedarf aber einer besonders gründlichen Vorbereitung, da es auf von den bisherigen stark abweichende Grundlagen gestellt werden soll.

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Februar 1954

In zweiter Linie muss auch die Tragbarkeit der finanziellen Auswirkung einer Neubemessung der Altrenten, unter Berücksichtigung der sonstigen Mehrerfordernisse der Neuregelung nicht nur auf dem Gebiete der Rentenversicherungen, sondern auch in den anderen Zweigen der Sozialversicherung, geprüft und für die erforderliche Deckung vorgesorgt werden. Es darf nicht übersehen werden, dass bei der Neubemessung der Altrenten mit einer sofort eintretenden erheblichen Mehrbelastung mit Rücksicht auf die Grösse des vorhandenen Rentnerstockes und wegen des Umstandes zu rechnen ist, dass an eine Verminderung bereits angefallener Renten wohl nicht gedacht werden kann, ein Ausgleich der Mehrbelastung durch eine Minderbelastung also nicht zu erwarten ist.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung betrachtet es auf dem Gebiete der Sozialversicherung als seine vordringlichste Aufgabe, den Gesetzentwurf über die allgemeine Sozialversicherung baldigst den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen. Es wird auch, sobald die oben angegebenen Voraussetzungen für die Entscheidung über die Frage der Neubemessung der Altrenten gegeben sind, die Frage prüfen, ob eine Möglichkeit besteht, dem Wunsche nach Vorwegnahme der Neubemessung der Altrenten Rechnung zu tragen. Einen präzisen Termin für die allfällige Einbringung einer diesbezüglichen Vorlage kann es jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht angeben.

Zu 2. Mit der Frage der Befreiung der Renten von der Zustellgebühr für die Rentenanweisung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits vor längerem die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung befasst. Diese hat erklärt, dass eine Erlassung oder Ermässigung der Zustellgebühren für die Rentenanweisung nicht nur dem Grundsatz, dass die Post als öffentliches Unternehmen ihre Einrichtungen jedermann zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen hat, widersprechen, sondern auch gegen die Bestimmungen des Portofreiheits-Aufhebungsgesetzes 1947, BGBI, Nr. 98, verstossen würde. Der Nachlass oder die Ermässigung der Zustellgebühren müsste, um für die Empfänger von Renten der Sozialversicherung wirksam werden zu können, auf alle gleichhohen Beträge zu Postanweisungen, Postzahlungsanweisungen und Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes ausgedehnt werden. Eine solche

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Februar 1954

Massnahme würde einen für die Postverwaltung untragbaren Gebührenausfall zur Folge haben.

Unter diesen Umständen bliebe, um das angestrebte Ziel zu erreichen, nur die Übernahme der Zustellgebühren durch die Sozialversicherungsträger. Hierfür müsste erst die gesetzliche Grundlage geschaffen und auch gleichzeitig für die Bedeckung dieser nicht unbeträchtlichen Ausgabe bei den Trägern der Invalidenversicherung Vorsorge getroffen werden, da in der begrenzten Ausfallhaftung des Bundes die hiefür erforderlichen Beträge nicht unterzubringen wären.

Eine Übernahme der Bedeckung seitens des Bundes erscheint nach der erst vor kurzem erfolgten Neuregelung des Bundesbeitrages zum Rentenaufwand aussichtslos, vor allem auch wegen der präjudiziellen Wirkung für die Renten der Kriegsopferfürsorge, Opferfürsorge und Kleinrentnerfürsorge und für die vom Bund ausgezahlten Pensionen. Andere Mittel für diesen Zweck stehen bei den Trägern der Invalidenversicherung derzeit nicht zur Verfügung. Sohin ist es gegenwärtig nicht möglich, die Sozialversicherungsrentner von der Zahlung der Zustellgebühr für die Rentenanweisung zu befreien.

Die Frage wird im Zusammenhang mit der Neuregelung der allgemeinen Sozialversicherung neuerlich geprüft werden,

-.-.-.-.-